

Amt Gadebusch

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Gadebusch

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Gadebusch vom 12.02.2018

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOB. M-V 2011 S. 777 ff.) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 10.10.2017 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 22.01.2018 nachfolgende 5. Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Gadebusch vom 22.04.2013 wird wie folgt geändert:

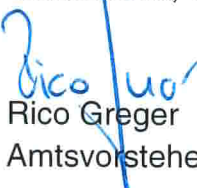
Der § 3 (Amtsausschuss) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Im Fall ihrer Verhinderung werden die weiteren Amtsausschussmitglieder durch einen persönlichen Vertreter vertreten, der von der entsendenden Stadt- oder Gemeindevertretung zu wählen ist.“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gadebusch, d. 12.02.2018


Rico Greger
Amtsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 13.02.2018 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.